

**Anordnung Nr. Pr. 138
über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern
bei planmäßigen Industriepreisänderungen
zum 1. Januar 1976**

vom 15. Mai 1975

8 1

(1) Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Geltungsbereiche der mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976.

(2) Durch die mit diesen Preiskarteiblättern in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung verändert noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vorgenommen werden.

§ 2

(1) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferanten festgesetzten Industrieabgabepreise bzw. Importabgabepreise sowie die sich aus den Preiskarteiblättern ergebenden Großhandelsabgabepreise (nachstehend Industrieabgabepreise genannt) gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme

- a) der Einzelhandelsbetriebe;
- b) der Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft beim Bezug von Landmaschinen und Nutzfahrzeugen gemäß Anlage zu dieser Anordnung;
- c) der Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerker und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen beim Bezug vom Großhandel*;
- d) Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Für diese Abnehmer bzw. Lieferungen finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung.

(2) Soweit Abnehmer gemäß Abs. 1 Buchst. c direkt vom Hersteller beziehen, gelten für sie die in den Preiskarteiblättern gemäß § 1 festgesetzten Industrieabgabepreise. Der Ausgleich der Differenzen zwischen den in den Preiskarteiblättern festgesetzten Industrieabgabepreisen und den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand erfolgt nach einer besonderen Anordnung des Ministers der Finanzen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom 1. Januar 1976 an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten der Preiskarteiblätter gemäß § 1 treten alle in Relation zu bestehenden Inlandspreisen für wichtige materialintensive Finalerzeugnisse des Maschinenbaues und der Elektrotechnik mit Preiskarteiblatt festgesetzten Importabgabepreise außer Kraft.

(3) Soweit für importierte Erzeugnisse gemäß Abs. 2 bis zum 31. Mai 1975 keine neuen Importabgabepreise festgesetzt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden

* Volkseigener Produktionsmittel- und Fachhandel, Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG), Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften, Bäuerliche Handelsgenossenschaften - BHG.

Preisvorschriften* beim jeweils zuständigen Preiskoordinierungsorgan für Importe** einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 1 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 2 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

(5) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Anordnung verstößt, wird nach den geltenden Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen.

Berlin, den 15. Mai 1975

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Landmaschinen und Nutzfahrzeuge
gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b**

aus

133 52 19 0 Milchkühlwannen
133 53 22 0 Schlagmühlen
133 53 82 0 Futtermittelpressen
133 58 52 0 Wärmeaustauscher
134 22 00 0 Lastkraftwagen

aus

134 23 13 0 Mehrzweckanhänger Typ T 088

aus

134 28 90 0 Lastkraftwagen Typ „Multicar“
134 62 10 0 Scharpflüge
134 62 20 0 Scheibenpflüge und Bodenfräsen
134 62 30 0 Grubber (ohne Handgeräte)
134 63 10 0 Drillmaschinen
134 65 10 0 Kartoffelkraut- und Kartoffelerntemaschinen
134 65 30 0 Halmfruchtentemaschinen
134 65 52 0 Wender
134 66 00 0 Maschinen für die Nachfolgebehandlung geernteter landwirtschaftlicher Produkte
134 67 20 0 Futterdämpfeinrichtungen

außer:

134 67 21 0
134 67 22 0
134 67 52 0 Futterverteilungseinrichtungen, stationär
134 67 80 0 Maschinen und Einrichtungen zur Milchgewinnung
134 73 52 3 Selbstfahrende Lader
134 75 11 1 Gurtbandförderer (außer Gurtbandförderanlagen für Tagebaue)

Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnummernklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II, 4. Ergänzung zum Neudruck 1970.

* Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreisenormativen und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

** Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).